

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

**Details**

Name der eAnhörung	Mitwirkung Richtplananpassung: GÜP1
PDF-Dokument generiert am	13.04.2022 16:53
Stellungnahme von:	SP Kanton Aargau

---

# ANHÖRUNG/MITWIRKUNG ZUR ANPASSUNG DES RICHTPLANS

## Kantonaler Richtplan: Gesamtüberprüfung und Aktualisierung, Paket 1

### Anhørungs-/Mitwirkungsdauer

Die Anhörung/Mitwirkung dauert vom **Freitag, 3. Dezember 2021 bis am Freitag, 15. April 2022.**

### Inhalt

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 24. November 2021 das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ermächtigt, die Anhörung, Vernehmlassung und Mitwirkung zur Aktualisierung des Richtplans (Paket 1) durchzuführen. Im vorliegenden 1. Paket werden die Sachbereiche Mobilität und Energie an die neueren kantonalen Strategien angepasst. Im Sachbereich Siedlung kommen die Arbeitszonenbewirtschaftung und die überprüften Weiler den Auflagen des Bundes nach. Seit der letztmaligen Revision von 2011 veränderte Rahmenbedingungen erfordern eine Aktualisierung weiterer Sachbereiche. Die betreffenden Richtplankapitel und die Richtplankarte werden entsprechend neu redigiert.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können zu den **geänderten Richtplankapiteln** Stellung nehmen. Die vollständigen Unterlagen zur beantragten Richtplananpassung sind in der Rubrik "laufende Anhörungen" unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar. Alternativ können die Dokumente zur Anpassung des Richtplans auch bei der Abteilung Raumentwicklung des BVU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

### Auskunft

Bei inhaltlichen Fragen zur Richtplananpassung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### KANTON AARGAU

#### Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Raumentwicklung

Stefan Dössegger  
Projektleiter Richtplanung  
062 835 33 64  
[stefan.doessegger@ag.ch](mailto:stefan.doessegger@ag.ch)

Bernhard Fischer  
Sektionsleiter Grundlagen und Kantonalplanung  
062 835 33 01  
[bernhard.fischer@ag.ch](mailto:bernhard.fischer@ag.ch)

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

### Hinweise zur Anhørungs-/Mitwirkungseingabe

- **Navigieren:** Während der Anhørungs-/Mitwirkungseingabe können Sie vorwärts und zurück navigieren.
- **Zwischenspeichern:** Sie können das Ausarbeiten Ihrer Antworten während der Mitwirkungsfrist jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren. Betätigen Sie dazu den Button "Zwischenspeichern" auf der entsprechenden Seite. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.
- **Gemeinsames Bearbeiten:** Wenn Sie im Namen einer Organisation an der Anhörung/Mitwirkung teilnehmen, haben Sie die Möglichkeit, dass mehrere Personen an der Eingabe arbeiten können. Voraussetzung dafür ist, dass alle betroffenen Personen teil des gleichen "Organisationskontos" in "Mein Konto" sind.

- **Abschliessen:** Wenn Sie Ihre Anhörungs-/Mitwirkungseingabe einreichen, werden Ihre Antworten im Anschluss automatisch in "Mein Konto" -> "Meine Dienstleistungen" -> "eAnhörungen" bei der entsprechenden Vorlage abgelegt. Dort haben Sie jederzeit auf Ihre Eingabe Zugriff und können – wenn gewünscht – ein Dokument mit Ihren Antworten herunterladen und lokal abspeichern.

Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

## Ihre Eingabe zur beantragten Richtplananpassung

Nachfolgend können Sie auswählen, zu welchen Richtplankapiteln Sie eine Mitwirkungseingabe machen wollen. Sie können während des Ausfüllens des Fragebogens jederzeit zurück auf diese Seite, um Ihre Auswahl zu ändern. Die Eingaben müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Es werden nur Mitwirkungseingaben zu den veränderten Beschlüssen (Planungsgrundsätzen, Planungsanweisungen) erfragt. Am Ende jedes Kapitels bietet sich Ihnen aber die Gelegenheit, noch allgemeine Bemerkungen oder Hinweise zu den nicht veränderten Beschlüssen oder zum Erläuterungstext eines Richtplankapitels zu machen. Am Ende des Fragebogens bietet sich Ihnen zusätzlich eine Möglichkeit zur Eingabe von allgemeinen Bemerkungen zum Paket 1 der Richtplangesamtüberprüfung und -aktualisierung.

Bereits eingegebener Text wird zwischengespeichert und geht nicht verloren. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.

Mit Klick auf den blauen Button "Antworten Abschicken" am Ende des Fragebogens wird Ihre Mitwirkungseingabe abgeschlossen und die Antworten definitiv eingereicht.

Bitte selektieren Sie diejenigen Richtplankapitel, zu welchen Sie eine Mitwirkungseingabe machen möchten:

- G 4 Anpassungen des Richtplans
- G 7 Monitoring und Controlling
- R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum
- H 1 Zukunftsorientierte Raumstrukturen
- H 2 Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum
- H 3 Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte
- H 4 Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung
- S 1.2 Siedlungsgebiet
- S 1.6 Weiler
- S 1.8 Störfallvorsorge
- L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen
- M 1.1 Gesamtverkehr
- M 2.1 Nationalstrassen
- M 2.2 Kantonsstrassen
- M 3.1 Öffentlicher Verkehr - Angebot

- M 3.2 Öffentlicher Verkehr - Infrastruktur
- M 4.1 Veloverkehr
- M 4.2 Fussverkehr
- M 5.1 Kombinierte Mobilität
- M 6.1 Güterverkehr
- M 7.1 Luftverkehr
- M 8.1 Wasserstrassen
- E 1.1 Energie allgemein
- E 1.2 Wasserkraftwerke
- E 1.3 Windkraftanlagen
- E 1.4 Geothermie
- E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen
- E 2.1 Hochspannungsleitungen
- E 2.2 Rohrleitungen
- E 3.1 Wärmeversorgung
- E 3.2 Erdgasgewinnung
- V 3.1 Telekommunikation
- Richtplankarte

## **Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 1.1**

G4/1.1 Antrag

G4/1.1 Begründung

## **Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 1.2**

G4/1.2 Antrag

Ergänzung betr. Fortschreibung: Die Mitwirkung erfolgt in der Regel durch Behördenvernehmlassung bei den direkt betroffenen Gemeinderäten und Regionalplanungsverbänden sowie bei den thematisch betroffenen beschwerdeberechtigten Organisationen.

G4/1.2 Begründung

Beschwerdeberechtigte Organisationen sind ebenfalls anzuhören, so ist sichergestellt, dass sie Kenntnis über diese Fortschreibungen haben.

## **Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 2.1**

G4/2.1 Antrag

G4/2.1 Begründung

## **Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 2.4**

G4/2.4 Antrag

G4/2.4 Begründung

## **Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 2.5**

G4/2.5 Antrag

G4/2.5 Begründung

## **Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

G4 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel G 7 "Monitoring und Controlling": Planungsanweisung 1.1**

G7/1.1 Antrag

G7/1.1 Begründung

## **Kapitel G 7 "Monitoring und Controlling": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

G7 Allgemeine Bemerkungen



**Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum":  
Planungsgrundsatz B**

R2/B Antrag

R2/B Begründung

**Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum":  
Planungsanweisung 1.1**

R2/1.1 Antrag

R2/1.1 Begründung

**Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum":  
Planungsanweisung 1.3**

R2/1.3 Antrag

R2/1.3 Begründung

**Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum":  
Planungsanweisung 1.4**

R2/1.4 Antrag

R2/1.4 Begründung

**Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum":  
Planungsanweisung 1.5**

R2/1.5 Antrag

R2/1.5 Begründung

## **Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

R2 Allgemeine Bemerkungen

Frage betr. Stand / Politik für den ländlichen Raum: fand nach der 1. Umsetzungsphase 2008-2011 wirklich nichts mehr statt? Wie war die Wirkung dieser 1. Umsetzungsphase. Bitte im Erläuterungstext begründen resp. aktualisieren.

## **Kapitel H 1 "Zukunftsorientierte Raumstrukturen": Strategie 1.1**

### H1/1.1 Antrag

Verzicht auf die vorgeschlagene Streichung

### H1/1.1 Begründung

Quervernetzung der Täler besteht, u.a. Problematik unerwünschter Ausweichverkehr abseits der Haupttrouten (z.B. Pendlerverkehr MIV vom Wynental – Seetal – Bünzental Richtung Zürich): Dieser Ausweichverkehr ist mit flankierenden Massnahmen zu unterbinden und der Verkehr auf die Haupttrouten zu lenken. Die Streichung darf nicht bedeuten, dass diese Problematik nicht mehr beachtet wird und der Kanton keine Massnahmen ergreift.

## **Kapitel H 1 "Zukunftsorientierte Raumstrukturen": Strategie H 1.2**

### H1/1.2 Antrag

### H1/1.2 Begründung

## **Kapitel H 1 "Zukunftsorientierte Raumstrukturen": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

### H1 Allgemeine Bemerkungen

Antrag: neu H1.5: Raumspezifische Vorgaben für Energieproduktion und nachhaltige Tätigkeiten (z.B. Veloverkehr) für die einzelnen Entwicklungsräume definieren.

Begründung: Das konsequente Prüfen und Neudenken der Raumstruktur aus energiepolitischer Sicht fehlt. Zukünftig müssen aus der Perspektive der Energieeffizienz raumspezifische Vorgaben gemacht werden können, die sich aus der räumlich vorteilhaften Vernetzung der vorherrschenden Energienutzungen ergeben kann. Die verpflichtende Nutzung von grossen Abwärmepotentialen – z.B. aus Geothermie-Anlagen oder Industrie-Anlagen soll als Beispiel dienen.

## **Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Hauptausrichtung**

H3 Antrag

H3 Begründung

### **Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Strategie H 3.1**

H3/3.1 Antrag

H3/3.1 Begründung

### **Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Strategie H 3.3**

H3/3.3 Antrag

H3/3.3 Begründung

### **Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Strategie H 3.4**

H3/3.4 Antrag

Neuformulierung darf nicht dazu führen, dass das Angebot des öffentlichen Verkehr und die Infrastruktur für den Langsamverkehr nicht weiter ausgebaut wird.

H3/3.4 Begründung

### **Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

H3 Allgemeine Bemerkungen

Antrag: Ergänzung Strategie H3.x: Der Kanton und die Gemeinden betreiben eine aktive Bodenpolitik, indem sie an strategisch wichtiger Lage Land erwerben und dieses dann im Baurecht abgeben, in erster Linie an gemeinnützige Genossenschaften.

## **Kapitel H 4 "Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung": Strategie H 4.2**

### H4/4.2 Antrag

Neuformulierung darf nicht dazu führen, dass das Angebot des öffentlichen Verkehr und die Infrastruktur für den Langsamverkehr nicht weiter ausgebaut wird.

### H4/4.2 Begründung

## **Kapitel H 4 "Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

### H4 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsgrundsatz C**

S1.2/C Antrag

S1.2/C Begründung

## **Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsanweisung 1.2**

S1.2/1.2 Antrag

S1.2/1.2 Begründung

## **Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsanweisung 2.3**

S1.2/2.3 Antrag

In den Anweisungen ist die Mithilfe des K bei der Arbeitszonenbewirtschaftung festzuschreiben. E ist eine zeitliche Komponente für das Vorliegen von Resultaten, welche eine effiziente Arbeitszonenbewirtschaftung ermöglichen, vorzuschreiben.

S1.2/2.3 Begründung

Der Richtplan nimmt endlich Vorgaben und Zielsetzungen für die Arbeitszonenbewirtschaftung auf und hält fest, dass dies eine Verbundaufgabe von Kanton, Replas und Gemeinde ist.

In der Planungsanweisung 2.3 wird festgehalten, dass in Arbeitszonen die Gemeinden für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen und so weiter) sorgen. Dies ist aus Sicht der SP so nicht machbar bzw. eine Überforderung der Gemeinden. Es ist nicht verständlich, dass die Mithilfe des Kantons gestrichen wurde. Da die Arbeitszonenbewirtschaftung klar eine Verbundaufgabe sind muss, ist eine aktive Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton zwingend (auch im Sinne der Gleichbehandlung der Gebiete).

Zudem erachtet die SP die Arbeitszonenbewirtschaftung als sehr dringlich. Jährlich werden neue Betriebe angesiedelt und die total 125 ha noch unüberbauten Flächen für Neuansiedlungen für Industrie- / Dienstleistungsbetriebe (75 ha davon nicht dargestellt) schwinden.

## **Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsanweisung 4.2**

S1.2/4.2 Antrag

S1.2/4.2 Begründung

## **Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsanweisung 5.3**

S1.2/5.3 Antrag

S1.2/5.3 Begründung

**Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

S1.2 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsgrundsatz A**

S1.6/A Antrag

S1.6/A Begründung

## **Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsgrundsatz B**

S1.6/B Antrag

Alle Weiler, welche weniger als 5 Wohneinheiten umfassen, sind aus dem Richtplan zu streichen

S1.6/B Begründung

Es kann festgestellt werden, dass einzelne ehemals als Weiler festgelegte Gebäude(gruppen), welche die raumplanerischen Vorgaben des RPG nicht zu erfüllen vermögen, aus dem Richtplan gestrichen wurden (10 Weiler in drei Gemeinden). Dies wird begrüsst.

Nach wie vor enthält der Richtplan jedoch einzelne «Weiler», die nur vier Wohnbauten aufweisen, deren Werte aber gemäss Kanton für einen sorgfältigen Umgang mit der Siedlungs- und Freiraumqualität mittels Weilerzonen sprechen sollen. Die SP findet dies fragwürdig sind und vermag unseres Erachtens die Anforderungen des Bundes kaum zu erfüllen.

## **Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsanweisung 1.1**

S1.6/1.1 Antrag

S1.6/1.1 Begründung

## **Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsanweisung 2.1**

S1.6/2.1 Antrag

S1.6/2.1 Begründung

## **Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsanweisung 2.2**

S1.6/2.2 Antrag

S1.6/2.2 Begründung



## **Kapitel S 1.6 "Weiler": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

S1.6 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel S 1.8 "Störfallvorsorge": Planungsanweisung 1.1**

S1.8/1.1 Antrag

S1.8/1.1 Begründung

## **Kapitel S 1.8 "Störfallvorsorge": Planungsanweisung 1.2**

S1.8/1.2 Antrag

S1.8/1.2 Begründung

## **Kapitel S 1.8 "Störfallvorsorge": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

S1.8 Allgemeine Bemerkungen

### **Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz A**

L3.1/A Antrag

L3.1/A Begründung

### **Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz B**

L3.1/B Antrag

Der FFF-Verbrauch aufgrund von Umfahrungen, Strassenausbauten ist deutlich zu reduzieren. Richtplankapitel M 1.1 ist zu überarbeiten. Zudem sind die FFF analog dem Wald zu behandeln und sollen für nicht zonenkonforme Bauten kompensiert werden müssen.

L3.1/B Begründung

Der Kt. AG muss mindestens 40'000ha FFF zur Verfügung stellen. So will es der Bund. Diese Fläche dient dem Erhalt der Ernährungssicherheit. Im Moment hat der Kt. AG noch rund 40'470ha solcher Flächen. Das Potential um Flächen aufzuwerten liegt bei rund 258ha. Infrastrukturbauten, Umfahrungen, ... verschlingen nach und nach wichtige FFF.

Der jährliche Verlust an FFF ist mit rund 160ha nach wie vor sehr gross und aus Sicht der SP unhaltbar. Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass in den kommenden Jahren insbesondere neue Infrastrukturen FFF beanspruchen und zu einem erneuten Verbrauch führen dürften. Der weiterhin hohe FFF-Verbrauch ist nicht haltbar.

Wir laufen Gefahr, dass der Kanton Aargau innert kurzer Zeit unter die erforderlichen 40'000ha FFF fällt. Boden ist ein rares Gut und nicht vermehrbar. Deshalb fordert die SP, dass die FFF analog dem Wald behandelt werden sollen.

### **Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 1.1**

L3.1/1.1 Antrag

L3.1/1.1 Begründung

### **Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.1**

L3.1/2.1 Antrag

L3.1/2.1 Begründung

**Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen":  
Planungsanweisung 2.2**

L3.1/2.2 Antrag

L3.1/2.2 Begründung

**Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen":  
Planungsanweisung 2.3**

L3.1/2.3 Antrag

L3.1/2.3 Begründung

**Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen":  
Planungsanweisung 2.4**

L3.1/2.4 Antrag  
Anpassung gemäss Antrag Frage 46

L3.1/2.4 Begründung

**Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Erläuterungstext  
oder Beschlüsse**

L3.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Landwirtschaftsgebiet müssen neue Mischformen PV-Anlagen/Landwirtschaftliche Nutzungen ermöglicht werden.

Im Rahmen der Energiewende wird die Landwirtschaftszone grossen Veränderungen unterworfen werden. Die Raumplanung verhindert das heute noch weitgehend. Vieles ist noch im Fluss oder hat gerade erst angefangen. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit ist es wichtig, dass die Richtplanrevision hier sehr antizipierend gestaltet wird. Es wäre wichtig, dass Raum für Experimente und für kombinierte Nutzungen geschaffen wird – in der Landwirtschaft, im Gärtnereibereich und selbst im „Ödland“. Freiflächen-PV-Anlagen, kombinierte PV-Landwirtschaft-Nutzungen etc. müssen möglich werden.

## **Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz A**

M1.1/A Antrag

Ergänzung: Die Verkehrsplanung erfolgt ... unter der Prämisse der Effizienz und der Anforderungen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes.

M1.1/A Begründung

Klima verlangt Neuverteilung Verkehrsfläche

Die Anforderungen an die Decarbonisierung des Verkehrs darf sich nicht nur in der e-Mobilität (oder Wasserstoff-Antriebstechnik) – samt Ladestationsinfrastruktur auswirken, sondern muss ich ebenso sehr um die Verlagerung des MIV auf den OeV und vorallem auf den energiesparsamen Langsamverkehr (Fussgänger, Velo, e-Bike, e-Trotinette, etc.) bemühen. Das kann im Zentrumsbereich nicht ohne eine Neuverteilung der Verkehrsfläche geschehen, d.h. die Fläche, die heute für den Automobil-Verkehr zur Verfügung steht, muss zu Gunsten des Langsamverkehrs reduziert werden. Dies muss durch entsprechende Grundsätze in der Raumplanung explizit unterstützt werden.

## **Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz B**

M1.1/B Antrag

M1.1/B Begründung

## **Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz C**

M1.1/C Antrag

M1.1/C Begründung

## **Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz D**

M1.1/D Antrag

M1.1/D Begründung

## **Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz E**

M1.1/E Antrag

M1.1/E Begründung

### **Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz F**

M1.1/F Antrag

Eine Anweisung aufnehmen, welche den Grundsatz F sachgerecht wiedergibt: Verkehrsachsen im Siedlungsgebiet sind mittelfristig so zu gestalten, dass hochwertige Siedlungsräume entstehen und auch dem Velo-/Fussverkehr eine hohe Priorität einräumen.

M1.1/F Begründung

Im Planungsgrundsatz F wird sachgerecht festgestellt, dass im Siedlungsgebiet Strassenräume unter Berücksichtigung der verkehrlichen Funktionen der Strassen im Sinne einer hochwertigen Siedlungsentwicklung aufgewertet werden. Weiter wird im Planungsgrundsatz H festgestellt, dass Entwicklungsschwerpunkte zweckmässig und effizient mit den dazu am besten geeigneten Verkehrsmittel koordiniert zu erschliessen sind. Im Planungsgrundsatz I wird weiter festgehalten, dass Wohnschwerpunkte in Kernstätten und urbanen Entwicklungsräumen öV-Güteklassen B und in ländlichen Zentren und den ländlichen Entwicklungsachsen öV-Güteklasse C erfüllen sollen.

Wir stellen fest, dass für den Planungsgrundsatz F keine entsprechende Planungsanweisung erkennbar ist. Gerade dieser Grundsatz ist aus Sicht SP jedoch sehr wichtig.

### **Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz G**

M1.1/G Antrag

M1.1/G Begründung

### **Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz H**

M1.1/H Antrag

Der Planungsgrundsatz und daraus folgernd die Planungsanweisungen müssen die zunehmende Bedeutung des öffentlichen Verkehrs und im urbanen Raum zudem die Bedeutung des Effizienten Veloverkehrs deutlich zum Ausdruck bringen.

M1.1/H Begründung

Der Planungsgrundsatz H lässt sehr viel Spielraum zu (zweckmässig und effizient mit den dazu am besten geeigneten Verkehrsmittel).

### **Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz I**

M1.1/I Antrag

Die SP fordert eine Überprüfung der WSP im ländlichen Raum bzw. in den ländlichen Entwicklungsachsen

M1.1/I Begründung

Es stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf die Anforderungen der klimagerechten Verkehrsabwicklung WSP im ländlichen Raum bzw. in den ländlichen Entwicklungsachsen (mit öV-Erschließungsgüte C) überhaupt noch sachgerecht sind.

**Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz J**

M1.1/J Antrag

M1.1/J Begründung

**Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz K**

M1.1/K Antrag

M1.1/K Begründung

**Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz L**

M1.1/L Antrag

M1.1/L Begründung

**Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz M**

M1.1/M Antrag

M1.1/M Begründung

**Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsanweisung 1**

M1.1/1 Antrag

M1.1/1 Begründung

**Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsanweisung 2**

M1.1/2 Antrag

M1.1/2 Begründung

**Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsanweisung 3**

M1.1/3 Antrag

M1.1/3 Begründung

**Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

M1.1 Allgemeine Bemerkungen



## **Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsgrundsatz A**

M2.1/A Antrag

M2.1/A Begründung

## **Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsgrundsatz B**

M2.1/B Antrag

M2.1/B Begründung

## **Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsgrundsatz C**

M2.1/C Antrag

Ergänzung neuer Planungsgrundsatz: Der Kanton Aargau setzt sich dafür ein, dass entlang resp. über den Nationalstrassen PV-Anlagen installiert werden.

M2.1/C Begründung

Nationalstrassen sind heute auch wichtige Infrastrukturanlagen, die nicht nur für den Transport für Güter und Personen gelten, sondern sie sind auch Lebensraum (Böschungen, Kreuzungsregionen) und zunehmend auch PV-Strom-Produktionsstandorte. Und diese dürfen nicht nur als Drittrangig behandelt werden (Einsatz, nur wenn dem gar keine anderen Bedürfnisse dem im Wege stehen) sondern sie müssen selbst bei der Gestaltung von neuen Anlagen als ein wichtiger Steuerungsfaktor akzeptiert werden. In Zukunft sind PV-Anlagen nicht nur als Accessoir von Lärmschutzwänden in Betracht zu ziehen. Sie sollten auch als eigenständige Elemente z.B. am Rand von Autobahnen bis zu Überdachungen akzeptiert und durch den Richtplan unterstützt werden.

## **Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsanweisung 1**

M2.1/1 Antrag

M2.1/1 Begründung

## **Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsanweisung 2**

M2.1/2 Antrag

## **Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Erläuterungen und Beschlüsse**

### M2.1 Allgemeine Bemerkungen

Nach wie vor enthält der Richtplan eine Fülle von Festsetzungen von Nationalstrassenausbauten. Es sind keine nachhaltigen Ziele erkennbar. Die SP ist überzeugt, dass ein unbeschränkter Ausbau auch der Nationalstrassen (rein nachfrageorientiert) keine tragfähige und nachhaltige Lösung ist. Auch wenn bezüglich Nationalstrassen grundsätzlich der Bund zuständig ist (Sachplan Verkehr) muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass weder die Nachhaltigkeitsziele im Bereich Mobilität noch die Ziele des Sachplans Fruchtfolgefächern (vgl. L 3.1) noch die Klimaziele im Bereich Verkehr erreicht werden können, wenn unbeschränkt nachfrageorientiert das Nationalstrassennetz ausgebaut werden soll. Insbesondere Spurausbauten (Strategische Entwicklungsausbauten Nationalstrassen) stehen im Widerspruch zu den erwähnten Zielsetzungen.

## **Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsgrundsatz A**

### M2.2/A Antrag

Ergänzung Planungsgrundsatz A mit folgender Zielsetzung: „Siedlungsaufwertung“

Diese Zielsetzung ist, zumindest für die Zentren und die urbanen Räume, gleichwertig aufzunehmen zur Zielsetzung «Gewährleistung der Funktionalität der Strasse»

### M2.2/A Begründung

Die Hauptaufgaben im Kantonsstrassenausbau sind die Funktionserhaltung und die Weiterentwicklung der Infrastruktur. Dabei stehen die Verbesserungen der Siedlungsqualität und der Verkehrssicherheit im Vordergrund.

Ergänzung gemäss Mobilität Aargau, 2016 (siehe auch Antrag zu Frage 58):

"Der Strassenraum an kantonalen Ortsdurchfahrten wird aufgewertet mit dem Ziel, die Siedlungen trotz Verkehrsbelastung als attraktive Orte bei optimierter Funktionalität für alle Benutzenden erlebbar zu machen. Dazu dienen Betriebs- und Gestaltungskonzepte."

## **Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsgrundsatz B**

### M2.2/B Antrag

Ergänzung mit neuem Planungsgrundsatz: Entlang den Kantonsstrassen sind PV-Anlagen zu installieren.

### M2.2/B Begründung

Auch Kantonsstrassen sind heute wichtige Infrastrukturanlagen, die nicht nur für den Transport für Güter und Personen gelten, sondern sie sind auch Lebensraum (Böschungen, Kreuzungsregionen) und zunehmend auch PV-Strom-Produktionsstandorte. Und diese dürfen nicht nur als Drittrangig behandelt werden (Einsatz, nur wenn dem gar keine anderen Bedürfnisse dem im Wege stehen) sondern sie müssen selbst bei der Gestaltung von neuen Anlagen als ein wichtiger Steuerungsfaktor akzeptiert werden. In Zukunft sind PV-Anlagen nicht nur als Accessoir von Lärmschutzwänden in Betracht zu ziehen. Sie sollten auch als eigenständige Elemente z.B. am Rand von Kantonsstrassen, Strassenbauwerke (Kreuzungen etc.) akzeptiert und durch den Richtplan unterstützt werden.

## **Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsanweisung 1**

### M2.2/1 Antrag

### M2.2/1 Begründung

## **Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsanweisung 2.1**

### M2.2/2.1 Antrag

### M2.2/2.1 Begründung

## **Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsanweisung 3.1**

### M2.2/3.1 Antrag

Verzicht auf Vierspurausbau der Bünztalstrasse > Streichung aus der Liste Zwischenergebnis und in der Richtplankarte

### M2.2/3.1 Begründung

Wie unter „Herausforderung“ und „Stand/Übersicht“ festgehalten, sind die Verkehrsinfrastruktur aus ökonomischen und aus ökologischen Überlegungen nicht beliebig erweiterbar. Der Kanton strebt deshalb vor allem die gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur an.

Diese Feststellungen sind in den Planungsgrundsätzen und Anweisungen aber kaum mehr wiederzuerkennen. Nach wie vor werden im Richtplan diverse Ausbauten als wünschenswert eingestuft. Diese sind aber teilweise äusserst fragwürdig und widersprechen sowohl der Nachhaltigkeit wie auch den Zielsetzungen der FFF-Erhaltung (vgl. L 3.1), siehe auch Antrag bei Frage 46.

## **Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsanweisung 4.1**

### M2.2/4.1 Antrag

Folgende Vororientierungen sind aus dem Richtplan zu streichen

- Würenlingen Verlegung K 113
- Fislisbach Westumfahrung
- Aristau Nordumfahrung Birri
- Dottikon Westumfahrung
- Seon Nordspange und Westumfahrung
- Siggenthal Westumfahrung Siggenthal-Station

### M2.2/4.1 Begründung

Wie unter „Herausforderung“ und „Stand/Übersicht“ festgehalten, sind die Verkehrsinfrastruktur aus ökonomischen und aus ökologischen Überlegungen nicht beliebig erweiterbar. Der Kanton strebt deshalb vor allem die gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur an.

Diese Feststellungen sind in den Planungsgrundsätzen und Anweisungen aber kaum mehr wiederzuerkennen. Nach wie vor werden im Richtplan diverse Ausbauten als wünschenswert eingestuft. Diese sind aber teilweise äusserst fragwürdig und widersprechen sowohl der Nachhaltigkeit wie auch den Zielsetzungen der FFF-Erhaltung (vgl. L 3.1), siehe auch Antrag bei Frage 46.

## **Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Erläuterungen und Beschlüsse**

### M2.2 Allgemeine Bemerkungen

### **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz A**

M3.1/A Antrag

Ergänzung resp. zusätzlicher Planungsgrundsatz: Die beschränkten Mittel sind dort zu konzentrieren, wo die Potentiale und Verkehrsströme hoch sind und das Strassennetz überlastet ist.

M3.1/A Begründung

In diesen Gebieten erhöht ein gut ausgebauter S-Bahn- und Busverkehr den öV Anteil im Gesamtverkehr und entlastet die Strassen.

In den Planungsgrundsätzen und den Planungsanweisungen fehlt ein entsprechender Grundsatz und muss ergänzt werden

### **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz B**

M3.1/B Antrag

M3.1/B Begründung

### **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz C**

M3.1/C Antrag

M3.1/C Begründung

### **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz D**

M3.1/D Antrag

M3.1/D Begründung

### **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz E**

M3.1/E Antrag

M3.1/E Begründung

### **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz F**

M3.1/F Antrag

M3.1/F Begründung

**Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.1**

M3.1/1.1 Antrag

M3.1/1.1 Begründung

**Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.2**

M3.1/1.2 Antrag

M3.1/1.2 Begründung

**Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.3**

M3.1/1.3 Antrag

M3.1/1.3 Begründung

**Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.4**

M3.1/1.4 Antrag

M3.1/1.4 Begründung

**Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.5**

M3.1/1.5 Antrag

M3.1/1.5 Begründung

## **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 2.1**

M3.1/2.1 Antrag

M3.1/2.1 Begründung

## **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 2.2**

M3.1/2.2 Antrag

M3.1/2.2 Begründung

## **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 2.3**

M3.1/2.3 Antrag

M3.1/2.3 Begründung

## **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 3.1**

M3.1/3.1 Antrag

Erg./Anp.: Der Kanton stellt in ländlichen Entwicklungsräumen eine Basiserschliessung sicher. Dabei steht das Optimieren des bestehenden Angebots im Vordergrund. Für die Verbesserung unterstützt der Kanton auch alternative Erschliessungslösungen.

M3.1/3.1 Begründung

Begründung: Ausblick – Digitalisierung und autonomes Fahren und öV

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wirkung dieser Richtplan-Revision während der nächsten 10-15 Jahre andauern wird, ist es angezeigt, dass auch die Entwicklung des öV in dieser Periode mitgedacht wird. Dazu gehört, dass die Auswirkungen der Digitalisierung den öV massgeblich verändern werden. Sicher wird das (teil)autonome Fahren von Bedeutung sein. Ruftaxi und selbstfahrende Minibusse werden den öV für Regionen plötzlich viel attraktiver machen, als dies heute der Fall ist. Auch Mitfahrssysteme wie Taxito können eine kostengünstige Alternative zur klassischen öV-Erschliessung sein.

Dies ist für die raumwirksame Gestaltung des öV-Angebots mitzudenken und solche Angebote sind vom Kanton zu fördern und der Betrieb finanziell mitzutragen (siehe öV-Gesetz Kanton Luzern)

## **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 3.2**

M3.1/3.2 Antrag

M3.1/3.2 Begründung

## **Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Eingabe Erläuterungen und Beschlüsse**

M3.1 Allgemeine Bemerkungen



## **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz A**

M3.2/A Antrag

M3.2/A Begründung

## **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz B**

M3.2/B Antrag

M3.2/B Begründung

## **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz C**

M3.2/C Antrag

M3.2/C Begründung

## **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz D**

M3.2/D Antrag

M3.2/D Begründung

## **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz E**

M3.2/E Antrag

Ergänzung mit neuem Planungsgrundsatz: Installation von PV-Anlagen bei öV-Infrastruktur  
Zusätzlich auch als Planungsanweisung

M3.2/E Begründung

ÖV-Infrastruktur-Anlagen (Transportwege, Gebäude, Bahnhöfe, Geleiseanlagen etc.) sind heute auch wichtige Infrastrukturanlagen, die nicht nur für den Transport für Güter und Personen gelten, sondern sie sind auch Lebensraum (Böschungen, Geleiseanlagen, Fassaden, Dächern und Mauern) und zunehmend auch PV-Strom-Produktionsstandorte. Und diese dürfen nicht nur drittartig behandelt werden (Einsatz, nur wenn dem gar keine anderen Bedürfnisse im Wege stehen) sondern sie müssen selbst bei der Gestaltung von neuen Anlagen als ein wichtiger Steuerungs- und Gestaltungsfaktor akzeptiert werden. In Zukunft sind PV-Anlagen nicht nur als Accessoir von

Lärmschutzwänden in Betracht zu ziehen. Sie sollten auch als eigenständige Gestaltungs-Elemente bei Gebäuden-Bauten und bei Infrastruktur-Bauten (z.B: Geleiseanlagen) akzeptiert und gefördert werden.

Ausserdem ist eine entsprechende Planungsanweisung aufzunehmen.

### **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.1**

M3.2/1.1 Antrag

M3.2/1.1 Begründung

### **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.2**

M3.2/1.2 Antrag

M3.2/1.2 Begründung

### **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.3**

M3.2/1.3 Antrag

M3.2/1.3 Begründung

### **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.4**

M3.2/1.4 Antrag

M3.2/1.4 Begründung

### **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.5**

M3.2/1.5 Antrag

M3.2/1.5 Begründung

### **Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 2.1**

M3.2/2.1 Antrag

M3.2/2.1 Begründung

**Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 3.1**

M3.2/3.1 Antrag

M3.2/3.1 Begründung

**Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 4.1**

M3.2/4.1 Antrag

M3.2/4.1 Begründung

**Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

M3.2 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsgrundsatz A**

M4.1/A Antrag

M4.1/A Begründung

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsgrundsatz B**

M4.1/B Antrag

Im Planungsgrundsatz sind Zielsetzungen des Veloverkehrsanteils am Gesamtverkehr bezogen auf die Siedlungsräume (Zentren, urbane Gebiete....) festzulegen und entsprechend auch in den Planungsanweisungen.

M4.1/B Begründung

Es fehlt eine quantitative Zielsetzung bezüglich Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr. Im Rahmen der OASE-Planung wurden diesbezüglich Zielsetzungen aufgenommen. Solche Zielsetzungen sind sowohl aus politischen Gründen wie auch um die Bedeutung und auch das Potentials des Veloverkehrs für eine nachhaltige Mobilität einerseits (und damit auch für die Klimaziele im Bereich Verkehr), aber auch für die Entlastung des Strassenverkehrs andererseits wichtig. Zudem ist festzustellen, dass die Schweiz und damit auch der Kanton Aargau im Vergleich den Nachbarländern diesbezüglich weit im Hintertreffen liegt.

Die zeitliche Priorität der Umsetzung der Velovorzugsrouten ergibt sich auch daraus, dass das Entlastungspotential für die MIV-Achsen erst mittelfristig voll zur Geltung gebracht werden kann.

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsgrundsatz C**

M4.1/C Antrag

Ergänzung oder zusätzlicher Planungsgrundsatz: Das Veloroutennetz in den ländlichen Entwicklungsachsen und im ländlichen Räumen ist abgestimmt auf die Bedürfnisse der Schüler- und Arbeitspendler:innen auszubauen.

M4.1/C Begründung

Die massive Förderung des Velo/e-Bike-Verkehrs selbst in einem so dezentralen Kanton wie dem Aargau hat viele Gründe. Dies soll nicht nur in den städtischen Agglomerationen stattfinden sondern auch im ländlichen Raum.

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsgrundsatz D**

M4.1/D Antrag

M4.1/D Begründung

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 1**

M4.1/1 Antrag

M4.1/1 Begründung

**Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 2**

M4.1/2 Antrag

M4.1/2 Begründung

**Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 3**

M4.1/3 Antrag

M4.1/3 Begründung

**Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 4**

M4.1/4 Antrag

M4.1/4 Begründung

**Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 5**

M4.1/5 Antrag

M4.1/5 Begründung

**Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 6**

M4.1/6 Antrag

M4.1/6 Begründung

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 7**

M4.1/7 Antrag

Planungsgrundsatz 7 ergänzen: Die Gemeinden, unterstützt durch die Regionalplanungsverbänden, fördern ....

M4.1/7 Begründung

Das Veloroutennetz ist regional zu planen, in Planungsanweisung 8 wird darauf hingewiesen.

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 8**

M4.1/8 Antrag

M4.1/8 Begründung

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 9.1**

M4.1/9.1 Antrag

Der Umsetzung der Velovorzugsrouten ist hohe zeitliche Priorität einzuräumen

M4.1/9.1 Begründung

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 10.1**

M4.1/10.1 Antrag

Der Umsetzung der Velovorzugsrouten ist hohe zeitliche Priorität einzuräumen

M4.1/10.1 Begründung

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 11.1**

M4.1/11.1 Antrag

Der Umsetzung der Velovorzugsrouten ist hohe zeitliche Priorität einzuräumen

M4.1/11.1 Begründung

## **Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Erläuterungstext und Beschlüsse**

#### M4.1 Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich VeloVerkehr ausbauen – zu lasten MIV

Die massive Förderung des Velo/e-Bike-Verkehrs selbst in einem so dezentralen Kanton wie dem Aargau hat viele Gründe. Wenn nicht grosse finanzielle Mittel dafür aufgewendet werden sollen, wird dies im Wesentlichen zu Lasten der Verkehrsfläche des MIV stattfinden müssen. Dies ist durch den Richtplan aktiv zu unterstützen.

## **Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsgrundsatz A**

M4.2/A Antrag

M4.2/A Begründung

## **Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsgrundsatz B**

M4.2/B Antrag

M4.2/B Begründung

## **Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsgrundsatz C**

M4.2/C Antrag

M4.2/C Begründung

## **Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsanweisung 1**

M4.2/1 Antrag

M4.2/1 Begründung

## **Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsanweisung 2**

M4.2/2 Antrag

M4.2/2 Begründung

## **Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Erläuterungstext und Beschlüsse**

M4.2 Allgemeine Bemerkungen



## **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz A**

M5.1/A Antrag

M5.1/A Begründung

## **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz B**

M5.1/B Antrag

M5.1/B Begründung

## **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz C**

M5.1/C Antrag

M5.1/C Begründung

## **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz D**

M5.1/D Antrag

M5.1/D Begründung

## **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz E**

M5.1/E Antrag

M5.1/E Begründung

## **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz F**

M5.1/F Antrag

M5.1/F Begründung

### **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz G**

M5.1/G Antrag

Ergänzung: Der Kanton fördert innovative Mobilitätsformen auch im ländlichen Raum und setzt sich insbesondere in den Kernstädten und den urbanen Entwicklungsräumen für eine flächeneffiziente Mobilitätsabwicklung ein.

M5.1/G Begründung

Mitfahrssysteme wie Taxito können gerade ländlichen Raumeine kostengünstige Alternative zur klassischen öv-Erschliessung sein.

### **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsanweisung 1**

M5.1/1 Antrag

M5.1/1 Begründung

### **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsanweisung 2**

M5.1/2 Antrag

M5.1/2 Begründung

### **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsanweisung 3**

M5.1/3 Antrag

M5.1/3 Begründung

### **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsanweisung 4**

M5.1/4 Antrag

Ergänzung: Der Kanton unterstützt Gemeinden und Unternehmen in der Schaffung von guten Voraussetzungen für flächeneffiziente und nachhaltige Mobilität in den Kernstädten, in den urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Zentren.

#### M5.1/4 Begründung

An geeigneten Standorten sind Parkplätze für Bike-Sharing und Car-Sharing zur Verfügung zu stellen. Zudem unterstützt der Kanton personell und finanziell den Aufbau von Ride-Sharing-Angebote und dergleichen.

### **Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Erläuterungstext und Beschlüsse**

#### M5.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Förderung des kombinierten Verkehrs erfordert einerseits eine gute Koordination der verschiedenen ÖV-Systeme, aber auch eine attraktive Parkierungsinfrastruktur für Velo, e-Bike und e-Auto. Heute ist das an vielen Orten sehr unattraktiv gelöst. Das sollte durch den Kanton aktiv gefördert werden.

## **Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz A**

M6.1/A Antrag

M6.1/A Begründung

## **Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz B**

M6.1/B Antrag

M6.1/B Begründung

## **Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz C**

M6.1/C Antrag

M6.1/C Begründung

## **Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz D**

M6.1/D Antrag

M6.1D Begründung

## **Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz E**

M6.1/E Antrag

M6.1/E Begründung

## **Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz F**

M6.1/F Antrag

M6.1/F Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz G**

M6.1/G Antrag

M6.1/G Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz H**

M6.1/H Antrag

M6.1/H Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz I**

M6.1/I Antrag

M6.1/I Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz J**

M6.1/J Antrag

M6.1/J Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz K**

M6.1/K Antrag

M6.1/K Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 1.1**

M6.1/1.1 Antrag

M6.1/1.1 Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 1.2**

M6.1/1.2 Antrag

M6.1/1.2 Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 1.3**

M6.1/1.3 Antrag

M6.1/1.3 Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 2.1**

M6.1/2.1 Antrag

M6.1/2.1 Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 3.1**

M6.1/3.1 Antrag

M6.1/3.1 Begründung

**Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Erläuterungstext und Beschlüsse**

M6.1 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz A**

M7.1/A Antrag

M7.1/A Begründung

## **Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz B**

M7.1/B Antrag

M7.1/B Begründung

## **Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz C**

M7.1/C Antrag

M7.1/C Begründung

## **Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz D**

M7.1/D Antrag

M7.1/D Begründung

## **Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz E**

M7.1/E Antrag

M7.1/E Begründung

## **Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz F**

M7.1/F Antrag

M7.1/F Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz G**

M7.1/G Antrag

M7.1/G Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 1.1**

M7.1/1.1 Antrag

M7.1/1.1 Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 1.2**

M7.1/1.2 Antrag

M7.1/1.2 Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 2.1**

M7.1/2.1 Antrag

M7.1/2.1 Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 2.2**

M7.1/2.2 Antrag

M7.1/2.2 Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 2.3**



M7.1/2.3 Antrag

M7.1/2.3 Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 3.1**

M7.1/3.1 Antrag

M7.1/3.1 Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 3.2**

M7.1/3.2 Antrag

M7.1/3.2 Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 3.3**

M7.1/3.3 Antrag

M7.1/3.3 Begründung

**Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

M7.1 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel M 8.1 "Wasserstrassen": Planungsgrundsatz A**

M8.1/A Antrag

M8.1/A Begründung

## **Kapitel M 8.1 "Wasserstrassen": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

M8.1 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Planungsgrundsatz A**

### E1.1/A Antrag

Der Kanton schafft die geeigneten Rahmenbedingungen für eine diversifizierte, zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung, mit dem Ziel bis 2040 100% erneuerbar zu sein und keine Treibhausgase emittieren.

### E 1.1/A Begründung

Der Kanton Aargau ist gemäss Kantons-Verfassung verpflichtet, für die genügende Energieversorgung der Aargauer Bevölkerung und Wirtschaft zu sorgen. Dazu sind jetzt insbesondere auch alle raumrelevanten Entscheidungen auf die Förderung der nachhaltigen Energieproduktion und auf die Suffizienz sowie Energie- und Ressourceneffizienz auszurichten. Entsprechend diesen Zielsetzungen plant und koordiniert der Kanton den Ausstieg aus den fossilen Energien bis spätestens 2040. Der Kanton Aargau unterstützt die Ziele des Bundes, um die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken und die Ziele des Pariser Klimaabkommens, die Erhöhung der Erdtemperatur auf 1,5 Grad zu beschränken. Um diese (Budget-) Ziele muss der Aargau sein Netto-Null-Ziel bereits 2040 erreichen. Zugleich muss er dafür sorgen, dass die Energieversorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann. Die Erreichung dieser Ziele erfordert die konsequente Ausrichtung auf schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien im Kanton Aargau und auch eine Fokussierung auf Suffizienz und Effizienz der Energienutzung. Diese Grundsätze sind entsprechend der übergeordneten Zielsetzung im Richtplan zu verankern. Heute fehlt das.

## **Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Planungsgrundsatz B**

### E1.1/B Antrag

Kanton und Gemeinden sorgen mit ihren Planungen energieeffiziente und klimaangepasste Siedlungsstrukturen an, welche Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Natur und Erholung wieder näher zusammenrücken und ein Leben gemäss den Netto-Null-Zielen ermöglichen.

### E1.1/B Begründung

In der Klima-Charta der NWRK werden die Grundsätze für die Raumplanung beschrieben, welche zwingend im Richtplan berücksichtigt werden sollen. Diese fehlen aber weitgehend in diesem Entwurf.

Darum muss festgehalten werden, dass hohe Nutzungsdichten nur an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteter Erreichbarkeit durch erneuerbar angetriebene Verkehrsträger (prioritär Fuss- und Veloverkehr sowie ÖV) zu realisieren.

Hohe Nutzungsdichten sind an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteten Erreichbarkeit durch erneuerbar angetriebene Verkehrsträger (prioritär Fuss- und Veloverkehr sowie ÖV) zu realisieren. gestalteten Aussenräumen, die gut vernetzt sind

Und zu energieeffizienten Wohngebieten gehören kurze Wege zu den wichtigen Versorgungsinfrastrukturen sowie den Erhalt von nahegelegenen Freizeit- und Naherholungsräumen, eine entsprechende architektonische Gestaltung sowie eine kompakte Bauweise mit grünen, naturnah gestalteten Aussenräumen, die gut vernetzt sind  
Zu energieeffizienten Wohngebieten gehören

kurze Wege zu den wichtigen Versorgungsinfrastrukturen sowie den Erhalt von nahegelegenen Freizeit- und Naherholungsräumen, eine entsprechende architektonische Gestaltung sowie eine kompakte Bauweise mit grünen, naturnah.

## **Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Planungsgrundsatz C**

#### E1.1/C Antrag

Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit bis 2040 und unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energiender Abwärme neu erschlossen und genutzt werden kann

#### E1.1/C Begründung

Der Ausstieg aus den atomaren und fossilen Energien muss als prioritäre Stossrichtung im Richtplan prominent verankert werden. Nur damit wird der Kanton Aargau kompatibel mit den Energieperspektiven des Bundes, die die beiden Ziele Energieversorgungssicherheit und Klimaschutz vereint und das Paris-Abkommen erreichbar. Soziale Kriterien sind wichtig für die Akzeptanz der Energiewende. Allgemeine „baukulturelle“ Kriterien hingegen verhindern tendenziell den notwendigen Umbau der Energieinfrastruktur. Damit wird nicht der Denkmalschutz ausgehebelt. Aber wir müssen jetzt ein Zeichen setzen: die erneuerbare Energie wird unser Landschafts- und Ortsbild verändern. Die kreativ und innovativ zu gestalten, ist ein Gebot der Stunde.

### **Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Planungsgrundsatz D**

#### E1.1/D Antrag

und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die optimale Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale aus einer langfristigen ökologischen und gesamtgesellschaftlichen Perspektive.

#### E1.1/D Begründung

Das Potential muss aus einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Perspektive optimal ausgeschöpft werden können - daraus erwachsen auch Massnahmen und Vorschriften, die kurzfristig nicht, langfristig aber sehr wohl wirtschaftlich sind (z.B: Zwang zur Abwärmenutzung). Der Kanton muss darum wohl auch an vielen Stellen die Verantwortung für die Überbrückungsfinanzierung übernehmen.

### **Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

#### E1.1 Allgemeine Bemerkungen

##### Antrag A:

Wir erwarten, dass im kantonalen Richtplan festgehalten wird, dass nicht nur die Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse sind, sondern auch PV- und Wind-Anlagen.

##### Antrag B:

Wir fordern darum ganz klar, dass der Richtplan um ein neues Kapitel E 1.6. PV Photovoltaik ergänzt werden muss.

##### zu Antrag A:

Wir erwarten, dass im kantonalen Richtplan festgehalten wird, dass nicht nur die Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse sind, sondern auch PV- und Wind-Anlagen. Angesichts der Tatsache, dass der Kanton Aargau bis spätestens im Jahr 2050 über weitere 5000 GWh Strom verfügen muss, ist nicht einzusehen, warum der Status des «nationalen Interessens» nur der Wasserkraft zugestanden wird, wo doch die Ausbaupotentiale der Wasserkraft im Kanton Aargau sehr bescheiden sein werden – ganz im Gegensatz zu den Potentialen der PV-Energie. (Zur Erinnerung: der aktuelle Anteil des Kantons Aargau an der Wasserkraftproduktion beträgt 3000 GWh/Jahr)

##### Zu Antrag B :

Der Richtplan Energie diskutiert die Energiequellen Wasserkraft (E 1.2.), Windkraft (E 1.3.), Geothermie (E 1.4.) und «übrige Energieerzeugungsanlagen» (E 1.5.). Es ist völlig unverständlich, warum der Richtplan die auch im Kanton Aargau anerkanntermassen wichtigste erneuerbare Energiequelle – die PV-Energie – so stiefmütterlich unter «ferner liefern» behandelt – zusammen mit „Umgebungswärme, Abwärme, Biomasse und Sonne“.

## **Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz A**

### E1.2/A Antrag

Die Streichung des Satzes, „dass der Bund Werke errichten kann .....“ ist aufzuheben.  
Der Satz ist zu ergänzen „der Bund und der Kanton kann.....“

### E1.2/A Begründung

Es leuchtet uns nicht ein warum der Bund in Zukunft keine öffentliche Werke zur Energieerzeugung betreiben darf.

Und vor allem erwarten wir, dass im Richtplan klar festgehalten wird, dass der Kanton Aargau das darf – insbesondere weil er laut Verfassung des Kantons Aargaus dazu verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung mit genügend Energie versorgt wird.

## **Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz B**

### E1.2/B Antrag

Der Kanton Aargau setzt sich für zweckmässige Produktionserhöhungen, wenn die den Anforderungen aus C entsprechen und im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiegewinnungen im Aargau wirtschaftlich sind.

### E1.2/B Begründung

An anderem Ort stellt der Richtplan fest, dass die Wasserkraft im Aargau praktisch ausgebaut ist. Wenn Produktionserhöhungen angestrebt werden, dann stehen diese immer im Widerspruch mit den Interessen vorallem der Nutzung als Naherholungsraum, der Wirtschaftlichkeit und mit den ökologischen Interessen (Lebensraum für Fauna, insbesondere Fische und Flora). Diesen Zielkonflikten muss grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wasserkraft darf nicht mehr als bevorzugte nachhaltige Energiequelle behandelt werden. Sie muss in Zukunft insbesondere auch im Hinblick auf alternative Energieerzeugungsoptionen (PV, Wind) und deren vergleichenden Wirtschaftlichkeiten und ökologischen Auswirkungen beurteilt werden. Denn das Potential der Wasserkraft wird in Zukunft wohl durch die abnehmenden Niederschläge und eher abnehmen. Umso wichtiger werden die anderen Energiequellen.

## **Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz C**

### E1.2/C Antrag

Gewässerstrecken. Der Kanton sorgt durch Vorschriften dafür, dass auch Wasserkraftprojekte sowohl wirtschaftlich wie raumplanerisch und ökologisch vergleichend beurteilt werden können.

### E1.2/C Begründung

An anderem Ort stellt der Richtplan fest, dass die Wasserkraft im Aargau praktisch ausgebaut ist. Wenn Produktionserhöhungen angestrebt werden, dann stehen diese immer im Widerspruch mit den Interessen vorallem der Nutzung als Naherholungsraum, der Wirtschaftlichkeit und mit den ökologischen Interessen (Lebensraum für Fauna, insbesondere Fische und Flora). Diesen Zielkonflikten muss grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wasserkraft darf nicht mehr als bevorzugte nachhaltige Energiequelle behandelt werden. Sie muss in Zukunft insbesondere auch im Hinblick auf alternative Energieerzeugungsoptionen (PV, Wind) und deren vergleichenden Wirtschaftlichkeiten und ökologischen Auswirkungen beurteilt werden. Denn das Potential der Wasserkraft wird in Zukunft wohl durch die abnehmenden Niederschläge und eher abnehmen. Umso wichtiger werden die anderen Energiequellen.

## **Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz D**

E1.2/D Antrag

E1.2/D Begründung

## **Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz E**

E1.2/E Antrag

E1.2/E Begründung

## **Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsanweisung 1.3**

E1.2/1.3 Antrag

E1.2/1.3 Begründung

## **Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsanweisung 2.1**

E1.2/2.1 Antrag

E1.2/2.1 Begründung

## **Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

E1.2 Allgemeine Bemerkungen

Folgender Satz sollte nicht gestrichen werden. Er ist als Grundsatz wichtig:

"Kleinstkraftwerke und Pico-Kraftwerke sollen in der Regel nicht erstellt werden, da sie keinen im öffentlichen Interesse liegenden Beitrag an die Stromversorgung leisten, jedoch ökologische Nachteile für die ohnehin schon stark genutzten Aargauer Gewässer mit sich bringen."

Begründung:

Bei Kraftwerkerweiterungen müssen die relativ kleinen Mehrerträge gegen die möglicherweise grossen Nachteilen für die Naherholung und die natürlichen Lebensräume mit den wirtschaftlichen Kosten und den alternativen Möglichkeiten der nachhaltigen Energieerzeugung sorgfältig abgewogen werden.

Die neue Tendenz, die drohende „Versorgungslücke“ zu nutzen, um die Wasserkraft maximal

auszubauen, führt gerade im Aargau mit seinen 23 Flusskraftwerken zu grossen Zielkonflikten zwischen Energieerzeugung, Naherholung und Lebensraum. Meist sind aber solche „Steigerungsprojekte“ nicht wirtschaftlich und könnten nur dank grossen Subventionen realisiert werden. Gleichzeitig werden aber die alternativen Stromproduktionsmöglichkeiten, insbesondere PV-Anlagen mit Batterien immer kostengünstiger. Darum müssen solche Projekte sowohl wirtschaftlich wie raumplanerisch (z.B. Naherholung als Element der Suffizienz) einer Interessensabwägung unterzogen werden.

## **Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsgrundsatz A**

E1.3/A Antrag

E1.3/A Begründung

## **Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsgrundsatz B**

E1.3/B Antrag

E1.3/B Begründung

## **Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsanweisung 1.1**

E1.3/1.1 Antrag

E1.3/1.1 Begründung

## **Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsanweisung 1.2**

E1.3/1.2 Antrag

E1.3/1.2 Begründung

## **Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsanweisung 1.3**

E1.3/1.3 Antrag

E1.3/1.3 Begründung

## **Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Erläuterungstext oder Beschlüsse**

E1.3 Allgemeine Bemerkungen

Antrag zu Planungsanweisung 2. Kleine Windkraftanlagen:

Sollten in Zukunft kleine Windkraftanlagen mit sehr geringen Lärmemissionen zur Verfügung stehen,



wird die Bewilligungsfähigkeit in Wohngebieten überprüft.

Begründung: In letzter Zeit wurden von verschiedenen Herstellern Kleinanlagen entwickelt, die auch auf Wohnhäusern eingesetzt werden könnten. Man sollte sich solchen Innovationen nicht von vorne herein verschliesst.

Antrag: Die Bemerkung, "Der Kanton Aargau ist im gesamtschweizerischen Kontext kein bevorzugtes Gebiet für Windkraftanlagen, ..." muss gestrichen werden.

Begründung: Auch der Aargau soll seinen Beitrag leisten. So schlecht sind die Bedingungen nicht. Denn solche Aussagen kommen einer eigentlichen Diskriminierung einer einzelnen Technologie gleich. Technologieoffenheit verbieten solche kategorischen Aussagen

.

Eingabe:

Der Entwurf des Richtplans stellt für die Windenergie ein Potential von 40 – 180 GWh/Jahr in Aussicht. Dies ist – im Vergleich zur Gesamt-Zusatz-Strombedarf von + 5000 GWh/Jahr bis ins Jahr 2050 – 1-3%. Wir verzichten darauf, die einzelnen Kapitel genauer zu kommentieren - Ausnahme Frage 201

## Kapitel E 1.4 "Geothermie": Erläuterungstext und Beschlüsse

### E1.4 Allgemeine Bemerkungen

#### Neuer Planungsgrundsatz C.

Im kantonalen Geoinformationssystem wird das Potenzial der Tiefengeothermie in einem Kataster festgehalten.

Begründung: Die Nutzung der Tiefengeothermie im Kanton Aargau steht still, obwohl die hydrothermischen Bedingungen im Bäderkanton (Rheinfelden, Zurzach, Baden, ...) viel besser sind als in den meisten anderen Kantonen. Während verschiedene Kantone (Genf, Waadt, Jura, etc.) sich mit vielversprechenden Projekten in Stellung bringen, gibt es im Aargau kein einziges Projekt. Insbesondere der Kanton Waadt prescht mit dem ambitionierten Vorhaben vor, bis 2035 35 Prozent und bis 2050 die Hälfte des kantonalen Energiebedarfs über erneuerbare Energien abzudecken. Der Kanton rechnet mit zwanzig Anlagen bis ins Jahr 2050. Um dieses Vorhaben voranzutreiben, hat der Kanton einen Kataster der Tiefengeothermie erstellt und eine Karte mit dem Wärmebedarf an der Oberfläche darübergerlegt. Daraus ergibt sich, in welchen Gemeinden geothermisches Potenzial besteht. Mit einem vergleichbaren Projekt muss auch der Aargau jetzt einen Grundstein zur Gewinnung von Strom und Wärme durch die Nutzung der Tiefengeothermie setzen. Dies ist umso wichtiger, weil diese Wärmegewinnungsanlagen auf ein wirtschaftliches Abnehmernetz angewiesen sind. Dies aber erfordert raumplanerische Vorgaben und Unterstützung.

## **Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsgrundsatz A**

### E1.5/A Antrag

Es ist ein differenziertes Richtplankapitel "Photovoltaik" zu erstellen und in die Vernehmlassung zu geben. PV-Anlagen sind Anlagen von nationalem Interesse zu erklären. Der Kanton soll sich – analog wie bei Wasserkraftanlagen daran beteiligen können

### E1.5/A Begründung

Laut Energieperspektiven 2050+ soll die Photovoltaik im Jahr 2050 in der Schweiz 34 TWh oder 40 Prozent der Stromerzeugung beitragen. Kritischere Studien gehen von einem PV-Bedarf von 50-70 TWh aus. PV-Strom wird zur dominierenden Quelle nachhaltigen Stroms. Um dieser Systemrelevanz gerecht zu werden braucht es ein eigenes Kapitel, das differenziert auf die Bedeutung der PV-Energie und deren vielfältigen raumrelevanten Aspekte der Photovoltaik eingeht. Damit PV-Energie in der notwendigen Zeit die notwendige Energie auch zur Verfügung stellen kann, muss sie die gleiche rechtliche Stellung wie die Wasserkraft erlangen, sonst sind die Klimaziele sicher nicht erreichbar. Die Einführung einer neuen, raumwirksamen und Orts- und Landschaftsbild-Wirksamen Energie führt unweigerlich dazu dass sie viele Ängste und Widerstände auslösen. Für PV-Anlagen ausserhalb der Siedlungsgebieten und Infrastrukturanlagen betreten wir Neuland. Bis allgemeingültig Regeln erarbeitet werden wird es dauern. Darum sollte der Kanton für befristete Pilotprojekte (20 Jahre, mit Rückbau-Garantien) relativ schnell Ausnahmegenehmigungen erteilen können, wie das auch für andere Bauten ausserhalb der Bauzonen heute schon möglich ist. Es ist wichtig, dass Kanton sich – analog wie bei Wasserkraftanlagen – an grösseren PV-Anlagen daran beteiligen kann, um seinen verfassungsmässigen Auftrag, für die Energieversorgung der Bevölkerung zu sorgen, erfüllen zu können.

## **Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsanweisung 1.1**

### E1.5/1.1 Antrag

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind von nationalem Interesse und sind mit Priorität vom Kanton zu fördern. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass das Photovoltaik-Potenzial im Kanton Aargau bis 2040 ausgeschöpft ist.

### E1.5/1.1 Begründung

Anzustreben ist eine flächendeckende Nutzung auf allen verfügbaren Dach- und Fassadenflächen sowie aller Infrastrukturanlagen. Diese Anlagen sind dabei mit den Zielen des Denkmalschutzes abzustimmen.

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass das Photovoltaik-Potenzial im Kanton Aargau bis 2040 ausgeschöpft ist.

Solaranlagen werden in Zukunft die Mehrheit der Energie liefern. Sie sind auf Bauten und Infrastruktur-Anlagen sinnvoll, erprobt, bereits gut reglementiert, wirtschaftlich und im Sinne des Netto-Null-Ziels 2040 unverzichtbar. Sie sind ein einfaches Mittel, den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energie voranzutreiben und bieten auch einem Teil der Bevölkerung die Möglichkeit, sich an diesem Ausbau aktiv zu beteiligen. Gemäss einer Infrastudie im Auftrag des Kantons Aargau (2022) beträgt das Potenzial im Kanton allein auf und an Gebäuden jährlich 4'400 GWh, insgesamt (inklusive Autobahnböschungen etc.) sogar 5350 GWh. Es muss verhindert werden, dass Gemeinden mit ihren Nutzungsplänen die Vorgaben des Bundesrechtes so verändern, dass sie de facto zu einer Erschwerung des Ausbaus der PV-Energie führen können.

## **Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsanweisung 2.1**

E1.5/2.1 Antrag

E1.5/2.1 Begründung

## **Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsanweisung 2.2**

E1.5/2.2 Antrag

E1.5/2.2 Begründung

## **Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsanweisung 3.1**

E1.5/3.1 Antrag

E1.5/3.1 Begründung

## **Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Erläuterungstext und Beschlüsse**

E1.5 Allgemeine Bemerkungen

Die gewählte Terminologie zur Photovoltaik zeugt von einer völlig veralteten Sicht auf die Photovoltaik. Diese Denkweise – die den Zielen der Energieperspektiven 2050 des Bundes und auch der Teilrevision der RPVerordnung diametral widerspricht – offenbart eine Haltung, die schon heute nicht mehr akzeptiert werden kann: „PV-Energie ist eine nebensächliche Begleiterscheinung der Energieproduktion“.

Diese Haltung erstaunt im Jahre 2022 und wir müssen sie ganz klar ablehnen. Denn sie würde dazu führen, dass die vielfach vom Kanton Aargau gepriesenen Ziele, bis 2050 CO<sub>2</sub>-Netto-Null zu erreichen, sicher nie erreicht werden könnten.

Diese Haltung basiert auch auf seit längerem als falsch erkannten Prämissen:

- PV-Energie kann nur in grösseren Systemen wirtschaftlich sein
- PV-Energie leistet keinen zentralen Beitrag zur nachhaltigen Stromversorgung
- PV-Energieanlagen kann/soll nur auf Gebäuden und Infrastruktur-Anlagen gebaut werden können.

Richtig ist vielmehr:

- PV-Strom wird die dominante Stromquelle sein – sie wird die Wasserkraft überflügeln (müssen)
- PV-Strom ist bereits heute billiger als Wasserkraft, auch in kleineren Anlagen (< 100 kWp)
- PV-Strom ist – in Kombination mit Batteriespeicher – eine sichere Stromversorgung über den ganzen Tagezyklus – und zusammen mit Wind über den ganzen Wochen/Monatszyklus

Diesen allgemein gültigen Erkenntnissen sollte der Richtplan Energie im Jahr 2022 ebenfalls gebührend Rechnung tragen. Das vermissen wir schmerzlich.

## **Kapitel E 2.1 "Hochspannungsleitungen": Planungsanweisung 1.1**

E2.1/1.1 Antrag

E2.1/1.1 Begründung

## **Kapitel E 2.1 "Hochspannungsleitungen": Planungsanweisung 2.1**

E2.1/2.1 Antrag

E2.1/2.1 Begründung

## **Kapitel E 2.1 "Hochspannungsleitungen": Planungsanweisung 3.1**

E2.1/3.1 Antrag

E2.1/3.1 Begründung

## **Kapitel E 2.1 "Hochspannungsleitungen": Erläuterungstext und Beschlüsse**

E2.1 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Planungsgrundsatz A**

E2.2/A Antrag

E2.2/A Begründung

## **Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Planungsgrundsatz B**

E2.2/B Antrag

Die laufende Senkung des Gasverbrauchs, die Beendigung des Einsatzes von Gas aus fossilen Quellen bis spätestens 2050 und die Reduktion des Gasverteilnetzes sind sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene aktiv und konsequent voranzutreiben.

E2.2/B Begründung

Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren. dies muss unbedingt im Richtplan - mit seiner langfristigen Wirksamkeit festgehalten werden. Gas als Wärmequelle muss bis 2050 verboten werden, denn das verfügbare „grüne Gas“ wird für industrielle Zwecke bereitgestellt werden müssen.

## **Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Planungsgrundsatz C**

E2.2/C Antrag

Die Neuerschliessung von bisher nicht mit Gas versorgten Gebieten oder Vorhaben ist nicht zulässig

E2.2/C Begründung

Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren.

## **Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Planungsanweisung 1.1**

E2.2/1.1 Antrag

E2.2/1.1 Begründung

## **Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Erläuterungstext und Beschlüsse**

E2.2 Allgemeine Bemerkungen

## **Kapitel E 3.1 "Wärmeversorgung": Planungsanweisung 3.1**

### E3.1/3.1 Antrag

#### 4. Kommunale Energieplanung

4.1: Im Rahmen einer Revision der kommunalen Nutzungsplanung hat die Gemeinde einen kommunalen Energieplan zu erstellen. Darin sind Zonen für grosse CO<sub>2</sub>-Emittenten und Abwärmenutzung auszuscheiden.

5. .

### E3.1/3.1 Begründung

Zu 1.1.4 ersatzlos streichen: Leitungsgebundene fossile Energieträger haben keine Zukunft. Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist deren Stilllegung und Rückbau ab sofort voranzutreiben. Damit dies gelingt, sind die Gemeinden mit einem Gasnetz über deren Energieplanungen verbindlich mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Zu 4. Kommunale Energieplanung: Will eine Gemeinde das Label Energiestadt erlangen, ist eine kommunale Energieplanung Voraussetzung für die kantonale Stellungnahme zugunsten der Gemeinde.

In einer kommunalen oder regionalen Energieplanung analysieren Gemeinden und Regionen ihre heutige Energieversorgung und deren zukünftige Entwicklung. Das Instrument wird vom Kanton Aargau empfohlen und auch finanziell unterstützt (siehe z.B. Broschüre: «Empfehlungen für kommunale und regionale Energieplanungen»). Mit dieser zusätzlichen Planungsanweisung würde der Stellenwert von kommunalen Energieplanungen im Kanton gestärkt. zur Variante 2: Im Kanton Zürich wird diese Praxis bereits langjährig umgesetzt und führt dazu, dass die Gemeinden, welche mit dem Label Energiestadt ausgezeichnet sind, in der Regel über eine Energieplanung verfügen (Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich).

Zu 5. CO<sub>2</sub>-Abscheidungs- und –Transportinfrastruktur: Negative CO<sub>2</sub>-Emissionen und Mitigation der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Grosseemittenten im Aargau sind unerlässlich, um das Ziel Netto-Null 2050 zu erreichen.

## **Kapitel E 3.1 "Wärmeversorgung": Erläuterungstext und Beschlüsse**

### E3.1 Allgemeine Bemerkungen

#### Eingabe:

Im Rahmen einer Revision der kommunalen Nutzungsplanung hat die Gemeinde einen kommunalen Energieplan zu erstellen. Darin sind Zonen für Abwärmenutzung auszuscheiden. Für Betriebe mit einem hohen Abwärmepotential (z.B: Rechenzentren) können in der BNO Vorschriften für deren Abwärmenutzung festgelegt werden resp. deren Ansiedlung in einer Zone mit Abwärme/Fernwärmenetz vorgeschrieben werden.

#### Begründung:

Die Gebote der Suffizienz und der Kreislaufwirtschaft verlangen, dass „Abwärme“ heute nicht ungenutzt an die Atmosphäre abgegeben wird sondern genutzt werden kann. Dies erfordert aber wirtschaftliche Wärmevorteil-Systeme, die nicht überall zur Verfügung stehen. Darum muss die Raumplanung diese „Wärme-Emittenten“ und „Wärmenutzer“ zusammenbringen durch Vorschriften und Zonen, die das ermöglichen.

## **Kapitel E 3.2 "Erdgasgewinnung": Planungsgrundsatz A**

### E3.2/A Antrag

Änderung des Titels: Erneuerbare Gaswirtschaft

A. Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas ist regional bzw. kantonal zu koordinieren.

B. Der Kanton plant und koordiniert die Stilllegung bzw. den Rückbau der fossilen Gasversorgung.

### E3.2/A Begründung

zu Antrag zur Änderung des Titels des Bereichs von «Erdgasgewinnung» zu «Erneuerbare Gaswirtschaft»

Es soll in Zukunft nur noch erneuerbares Gas geben - das muss bereits im Titel sichtbar werden. Alle Textstellen bei den es um Bodenschätze oder Erdgasgewinnung geht müssen gestrichen werden. Erdgas ist ein Auslaufmodell. Fossile Energien müssen so schnell wie möglich durch Suffizienz-, Effizienzmassnahmen und erneuerbare Energie ersetzt werden. Die Förderung von Erdgas auf Kantonsgebiet kommt nicht in Frage.

zu Antrag A: Erdgas darf es in einer CO<sub>2</sub>-netto-Null-Energiewirtschaft gar nicht mehr geben - das muss auch im Richtplan stehen - das Gegenteil wäre ein Anachronismus. Aber die Standorte von Biogas-Anlagen sind sensitiv - für die Anlieferung des Rohstoffs wie für die Nutzung des Biogases - dazu bedarf es einer raumplanerischen Steuerung.

D. (neu) Das begrenzte Potenziale von Gas aus erneuerbaren Quellen müssen für Anwendungen reserviert werden, für die es keine anderen erneuerbaren Alternativen gibt oder diese sehr teuer wären (z. B. Hochtemperaturprozesse, Spitzenlastabdeckung, stoffliche Nutzungen in der Industrie usw.).

zu Antrag B: Der Rückbau der Gasnetze zur Wärmeversorgung muss im Richtplan festgehalten und vom Kanton unterstützt werden. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.

## **Kapitel E 3.2 "Erdgasgewinnung": Erläuterungstext und Beschlüsse**

### E3.2 Allgemeine Bemerkungen

Eingabe:

Änderung des Titels des Bereichs von «Erdgasgewinnung» zu «Erneuerbare Gaswirtschaft»

Es soll in Zukunft nur noch erneuerbares Gas geben - das muss bereits im Titel sichtbar werden. Alle Textstellen bei den es um Bodenschätze oder Erdgasgewinnung geht müssen gestrichen werden. Erdgas ist ein Auslaufmodell. Fossile Energien müssen so schnell wie möglich durch Suffizienz-, Effizienzmassnahmen und erneuerbare Energie ersetzt werden. Die Förderung von Erdgas auf Kantonsgebiet kommt nicht in Frage.

Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist die Erdgasausbeutung auf Kantonsgebiet weder sinnvoll noch zeitgemäss. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.



## **Kapitel V 3.1 "Telekommunikation": Planungsanweisung 1.1**

V3.1/1.1 Antrag

V3.1/1.1 Begründung

## **Kapitel V 3.1 "Telekommunikation": Planungsanweisung 1.2**

V3.1/1.2 Antrag

V3.1/1.2 Begründung

## **Kapitel V 3.1 "Telekommunikation": Planungsanweisung 1.3**

V3.1/1.3 Antrag

V3.1/1.3 Begründung

## **Kapitel V 3.1 "Telekommunikation": Planungsanweisung 2.1**

V3.1/2.1 Antrag

V3.1/2.1 Begründung

## **Kapitel V 3.1 "Telekommunikation": Erläuterungstext und Beschlüsse**

V3.1 Allgemeine Bemerkungen

***Sie befinden Sich am Schluss des Anhörungs-  
/Mitwirkungsfragebogens. Mit Klick auf den blauen Button  
"Antworten abschicken" unterhalb des Textfeldes werden Ihre  
Eingaben definitiv eingereicht.***

**Hier können noch allgemeine Hinweise und Bemerkungen zum Paket 1 der  
Richtplangesamt-überprüfung und -aktualisierung eingegeben werden.**